



Rechtsschutzordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die komba gewerkschaft hamburg gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gem. § 12 der Satzung. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern erhalten Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitglieds oder auf die Festsetzung der Witwen- oder Waisenbezüge beziehen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/-frau für Schwerbehinderte. Rechtsschutz wird auch in sozialen Angelegenheiten gewährt.
- (2) In Disziplinar- und in Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz nur gewährt, wenn es sich nicht um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen möglich.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- (4) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte, insbesondere durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird ebenfalls kostenlos gewährt. Er umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Das Mitglied hat die der komba gewerkschaft hamburg durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Rechtsstreits freiwillig aus der komba gewerkschaft hamburg ausscheidet. Die Landesleitung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung der komba gewerkschaft hamburg, ihrer Organe, Mandatsträger und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
- (2) Über die Bewilligung des Rechtsschutzes und die Art der Rechtsschutzgewährung entscheidet die Landesleitung. Sie kann diese Aufgabe einem Mitglied der Landesleitung übertragen.
- (3) Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die komba gewerkschaft hamburg die Art der Prozessvertretung.
- (5) Das im Rechtsschutz geführte Verfahren wird durch die komba gewerkschaft hamburg begleitet. Auf deren Verlangen sind ihr sämtliche Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen nebst Protokolle zuzusenden.
- (6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der komba gewerkschaft hamburg. Wird diese nicht vor Abschluss des Vergleichs eingeholt, hat die komba gewerkschaft hamburg für die vergleichsbedingten Kosten grundsätzlich nicht einzutreten.
- (7) Die komba gewerkschaft hamburg ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 7 Kostenabrechnung

Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der komba gewerkschaft hamburg getroffen werden.

Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten in Abstimmung mit der komba gewerkschaft hamburg einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an diese abzuführen bzw. den Anspruch abzutreten.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Gezahlte Kostenvorschüsse sind zurückzuzahlen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der komba gewerkschaft hamburg austritt.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die komba gewerkschaft hamburg den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Abwicklung des Rechtsschutzes

- (1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes bedient sich die komba gewerkschaft hamburg des Dienstleistungszentrums Nord des Deutschen Beamtenbundes in der Weise, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung der komba gewerkschaft hamburg Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesen vorgeschalteten Verfahren übernehmen.
- (2) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom DLZ betreut werden können, wird der Rechtsschutzfall über die komba gewerkschaft hamburg abgewickelt. Dazu gehört u.a., dass die Bestellung eines Rechtsanwaltes im Einvernehmen mit der Landesleitung erfolgt.
- (3) Wird im Einzelfall die Rechtsschutzangelegenheit vom DBB/DLZ und der komba gewerkschaft hamburg unterschiedlich beurteilt, beschließt die Landesleitung der komba gewerkschaft hamburg über die Gewährung des Rechtsschutzes. Gleiches gilt, wenn im Einzelfall die Beauftragung eines Rechtsanwalts trotz der Vertretungsmöglichkeit durch das DLZ aus zwingenden Gründen als unerlässlich erscheint. In diesen Fällen kann die Rechtsschutzgewährung an die Bedingung geknüpft werden, dass das Mitglied einen Teil der Kosten übernimmt.

§ 10 In Kraft treten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 21. Juni 2000 vom Landesvorstand der komba gewerkschaft hamburg beschlossen und tritt sofort in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsschutzordnung vom 22.11.1993 außer Kraft.

* * * * *

komba gewerkschaft hamburg

Ferdinandstraße 47 - 20095 Hamburg - lg.hamburg@komba.de - Tel.: 37 86 39-0 - Fax: 37 86 39-11